

Satzung des Vereins Tagesmütter Gummersbach

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 06.10.2016 in Gummersbach.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 04.11.2016.

**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gummersbach
unter der Registriernummer VR _____ am _____.**

Präambel

Die Arbeit von Tagesmütter Gummersbach e.V. basiert auf dem Zusammenschließen der Tagesmütter in und um Gummersbach und der Öffentlichkeitsarbeit im weitesten Sinne.

In diesem Sinne gibt sich Tagesmütter Gummersbach e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tagesmütter Gummersbach e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Gummersbach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, die Tagesmütter im Umkreis Gummersbach/ Oberberg zu vernetzen und für ihre Rechte einzustehen. Auch soll das Bild der Tagesmütter in der Öffentlichkeit optimiert werden.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 1. Erstellung eines Flyers
 2. Erstellung einer Homepage
 3. Öffentlichkeitsarbeit
 4. Kooperation mit dem Jugendamt
 5. Supervisionen / Fortbildung / Kollegiale Beratung

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Zu Gründungszeitpunkt besteht keine Notwendigkeit einer Zugehörigkeit.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Tagesmütter, Tagesväter und andere Interessierte, wie abgebende Eltern, Kinderfrauen usw. , im Umkreis von Gummersbach werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung. Diese ist schriftlich dem Vorstand zu übergeben.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Eine Mithilfe an verschiedenen Öffentlichkeitsarbeiten, wäre erwünscht.
3. Geplant sind Fortbildungen, Kollegiale Beratung und Supervisionen zu denen alle Mitglieder eingeladen sind.
4. Mitglieder können sich auf der Homepage präsentieren.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien.
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bei Gleichstand erhält der Vereinsvorsitzende eine weitere Stimme und kann so eine Mehrheit herbeiführen.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Vertreter, dem Schatzmeister, sowie drei Beiräten . Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder..
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel alle zwei Monate tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen als Spende an die SOS Kinderdörfer.

§ 11 Kontoführung

1. Nach Eintragung des Vereins wird vom Schatzmeister ein Konto für diesen eröffnet.
2. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden auf dieses Konto eingezahlt.
3. Zugangsberechtigt werden der Schatzmeister und der Vorstandsvorsitzende.

Ort, Datum

Unterschriften der Gründungsmitglieder:
